



HESSISCHER
STÄDTETAG

Kommunale Anlagen - Erfahrungen und rechtlicher Rahmen

Dr. Ben Michael Risch



"Der Städtetag hat von Anfang an deutlich gemacht, dass sich die Debatte nicht primär um Stadt-Land-Gegensätze drehen darf. Strukturschwäche gibt es nicht alleine im ländlichen Raum, sondern auch in Städten. Die Erwartungen an konkrete Ergebnisse der Kommissionsarbeit sind hoch. Wir fordern: die Menschen müssen Verbesserungen vor Ort spüren, damit gleichwertige Lebensverhältnisse näher rücken. Klar ist, die Bundesregierung wird auch zusätzliche Steuermittel bereitstellen müssen, damit geweckte Erwartungen erfüllt werden können. Wir wollen gleiche Zukunftschancen für alle Menschen, egal an welchem Ort sie leben. Strukturschwache Städte und Regionen brauchen dazu zielgenaue Hilfen.,,

Oberbürgermeister Markus Lewe

Die Vermögenslage der Kommunen in Hessen



Finanzvermögen der Kernhaushalte der Hessischen
Gemeinden und Gemeindeverbände zum 31.12.2017

Bargeld und Einlagen

Erlensee:	600 €
Hungen:	1.450 €
Bad Karlshafen:	6.367 €
Offenbach am Main:	3.146.092 €

Die Vermögenslage der Kommunen in Hessen



Finanzvermögen der Kernhaushalte der Hessischen
Gemeinden und Gemeindeverbände zum 31.12.2017

Bargeld und Einlagen

LWV: 427,2 Mio. €

Eschborn: 276,5 Mio. €

Wiesbaden: 237,4 Mio. €

Schwalbach am Taunus 99,8 Mio. €

Summe der Kommunen: 2,948 Mrd. €

Rechtlicher Rahmen



Rahmensetzung durch die Gemeindeordnung:

§ 108 Abs. 2 HGO: Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

§ 106 Abs. 1 HGO: (1) Die Gemeinde hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

Rechtlicher Rahmen



Rahmensetzung durch die Gemeindeordnung:

§ 108 Abs. 2 HGO: Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine **ausreichende Sicherheit** zu achten; sie sollen einen **angemessenen Ertrag** bringen.

§ 106 Abs. 1 HGO: (1) Die Gemeinde hat ihre **stetige Zahlungsfähigkeit** sicherzustellen. Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

Der Erlass vom 29.5.2018 (StAnz vom 2.7.2018 S. 787)



- ▶ Sicherheit geht vor Ertrag.
- ▶ Wichtig ist die bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung.
- ▶ Geldanlagen sind nur in Euro zulässig.
- ▶ Die langfristige Geldanlagen sind nur zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraums nicht benötigt werden.
- ▶ Eine Anlage in Investmentfonds ist unter engen Bedingungen möglich.

Der Erlass vom 29.5.2018 (StAnz vom 2.7.2018 S. 787)



13. Die Kommune hat für die Geldanlage vor der Einlage Anlagerichtlinien, die die Sicherheitsanforderungen (inkl. des erforderlichen Ratings der Gesamt- und Einzelanlage), die Verwaltung der Geldanlagen durch die Kommune und regelmäßige Berichtspflichten regeln, zu erlassen. Diese Richtlinien sind von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen.

16. Weder die Anlagerichtlinien noch die einzelnen Einlagen der Kommune auf Grund der Richtlinie unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Aufsichtsbehörde sind die Anlagerichtlinien zur Kenntnis zu geben.

Das Muster einer AnlageRL



Aufgabe: Erstellung eines Musters

Zeitraum: November 2018 bis Februar 2019

Beteiligte: Kommunale Praktiker aus Stadtkassen und Kämmereien von Großstädten bis hin zu kleinen Städten

Inspirationen: Kommunale Anlagerichtlinien die zu diesem Zeitpunkt bereits fertiggestellt waren, wurden berücksichtigt.

Abstimmung: Das Muster ist mit Innenministerium, Rechnungshof und AG der Rechnungsprüfungsamtsleiter abgestimmt.

Wesentliche Inhalte



Geldanlagen

kurzfristige
Geldanlagen

Bis zu
einem Jahr

mittelfristige
Geldanlagen

Bis zu fünf
Jahren

langfristige
Geldanlagen

Mehr als
fünf Jahre

Wesentliche Inhalte



Girokonten und Tagesgeldanlagen bleiben außer Betracht.

Für Geldanlagen stehen nur Mittel zur Verfügung, die weder für Auszahlungen noch für den Liquiditätspuffer benötigt werden.

Soweit die Mittel des Liquiditätspuffers (kurzfristig) angelegt werden, gibt die Richtlinie entsprechend.

Wesentliche Inhalte



Eine Anlage ist nur bei einem Schuldnerating von BBB- bzw. Baa3 (Investment Grade) zulässig.

Ist der Schuldner Teil den Bundesverbandes der Volks-und Raiffeisenbanken oder des Deutschen Sparkassen-und Giroverbandes oder des Sparkassen und Giroverbandes Hessen Thüringen, wird das Gruppenrating verwendet.

Wesentliche Inhalte



Streuung der Geldanlagen:

- ▶ Höchstbetrag pro Schuldner in Euro
- ▶ Höchstbetrag pro Sondervermögen in Euro

Diese Regelung zielt darauf, das Insolvenzrisiko eines Schuldners zu begrenzen.

Wesentliche Inhalte



HESSISCHER
STÄDTETAG

Zulässige Anlagen

- a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe)
- b) Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
- c) Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
- d) Investmentfonds einschließlich Spezialfonds

Nicht zulässige Anlagen:

- a) Aktieneinzelwerte,
- b) Fremdwährungsanlagen,
- c) Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen),
- d) Beteiligungen an geschlossenen Fonds,
- e) Edelmetalle und sonstige Rohstoffe,
- f) Genussscheine,
- g) Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten,
- h) sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sowie
- i) Kryptowährungen

Wesentliche Inhalte



Geldanlagen

kurzfristige
Geldanlagen

mittelfristige
Geldanlagen

langfristige
Geldanlagen

Investment-
fonds

Investment-
fonds

Investment-
fonds

Zuständigkeit

Zuständigkeit

Zuständigkeit

Berichtswesen



Das Berichtswesen zu den Geldanlagen erfolgt im Rahmen des Berichtswesens nach § 28 GemHVO. Neue Geldanlagen sind besonders zu berücksichtigen.

Offene Fragen



Der Erlass des HMdIS wird derzeit in die Hinweise zur HGO integriert.

Streitig ist derzeit nur, ob der höchstzulässige Anteil von Aktien in Investmentfonds weiterhin 30 % betragen soll. Die Kommunen fordern für Pensionsfonds einen Anteil von 50 %. Dies entspricht den eigenen Richtlinien des Landes für die Versorgungsrücklage.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit